

Jahresbericht 2019

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etage 3 B)
Telefon: 02861 / 82 - 2350
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Jahresabschlussprüfung 2018	5
2 Gesamtabschlussprüfung 2017	6
3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken	7
4 Prüfung von Vergaben	8
5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich	16
6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel	18
7 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe	20
8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe	21
9 Fach- und Produktprüfungen	22
9.1 Produktübergreifend: Vertragsmanagement	22
9.2 Produkt 08.01.01 Bauaufsicht, Verwaltungsgebühren.....	23
9.3 Produkt 10.01.02 Ausländerangelegenheiten	25
9.4 Produkt 11.03.06 Personalservice, Gehaltsabrechnung SAP HCM.....	27
9.5 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2018	29
10 Prüfung von Verwendungsnachweisen	30
10.1 Förderung aus dem „Energie- und Klimafonds“ des Bundes	30
10.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2017	31
10.3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	32
10.4 NRW.BANK.Gute Schule 2020.....	34
11 Begleitende Prüfungen	35
11.1 kult – Kultur und lebendige Tradition	35
11.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken	39
11.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf.....	41
11.4 Einführung einer neuen Finanzsoftware	43
11.5 Umsetzung des 2. NKFVG NRW	44
11.6 Vereinbarungen und Verträge.....	45
11.7 Korruptionsprävention	46
12 Prüfungen für Dritte	47
12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken.....	47
12.2 Jahresrechnungen 2018 von Vereinen und Stiftungen	48
12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter	51
13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern	52
13.1 Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.	52
13.2 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken	52
13.3 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland	52
13.4 Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW	52
Schlussbemerkung	53

Vorwort

Die Revision des Kreises Borken nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Prüfungstätigkeiten sind zum großen Teil gesetzlich vorgegeben. Daneben ist die Revision aufgrund besonderer Regelungen zu verschiedenen Prüfungen und Testaten im Sozialbereich verpflichtet. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen.

Das Jahr 2019 war von verschiedenen neuen Entwicklungen und Vorgaben bestimmt. Die Digitalisierung des Vergabeverfahrens führte zusammen mit weiteren Änderungen des Vergaberechts dazu, dass die Geschäftsordnung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken aktualisiert werden musste. Die neue Geschäftsordnung trat zum 01.05.2019 in Kraft und ist schon nicht mehr aktuell. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gegen EU-Recht verstoßen, hat Auswirkungen auf das Zustandekommen und die Gestaltung von Ingenieur- und Architektenverträgen.

Die Verwendung von bereitgestellten Fördermitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 erforderten auch in 2019 verschiedene Prüfungen durch die Revision. Bei allen geprüften Maßnahmen konnte die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bestätigt werden.

Die Revision richtet ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit darauf aus, die Verwaltung wirksam zu unterstützen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Prüfungen im Finanzwesen sowie von Vergabeverfahren und Sozialleistungen konnte die Revision wieder verschiedene Fachprüfungen im Hause durchführen. Ausgehend von unserer risikoorientierten Prüfungsplanung wurden in 2019 die Verwaltungsgebühren bei Baugenehmigungen, die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen sowie das zum 01.01.2019 eingeführte Fachverfahren SAP HCM zur Gehaltsabrechnung in den Blick genommen. Fortgesetzt wurde die Betrachtung, inwieweit das Vertragsmanagement in den Facheinheiten umgesetzt wird.

Dem Leitbild einer modernen und effektiven Rechnungsprüfung entsprechend leistete die Revision auch in 2019 begleitende Prüfungen und Beratungen mit wichtigen Impulsen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Aufgabenerfüllung. Die baubegleitenden Prüfungen beim Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken sowie der Baumaßnahme Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgesetzt, die Begleitung des Kult befindet sich in der Schlussphase. Zudem war die Revision in den Prozess zur Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem zum 01.01.2020 eingebunden und hat bedeutende Vereinbarungen und Verträge vor Abschluss betrachtet.

Das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft trat, brachte neben Neuerungen im Haushaltsrecht auch Veränderungen für die örtliche Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken wurde mit Beschluss des Kreistages vom 10.10.2019 angepasst.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2019. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2018 getroffen wurden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Jahresabschlussprüfung 2018

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 471.671.654,03 Euro und einem Jahresüberschuss von 948.204,10 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) Geschäftsweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 29.08.2016
Prüfzeitraum	März bis Juni 2019 (begleitende Prüfung)
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt auch eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2018 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2019 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0217/2019/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2018 in seiner Sitzung am 10.10.2019 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 948.204,10 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt und die Überdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 247.630,50 Euro an die betroffenen Städte und Gemeinden ausgezahlt wird (Sitzungsvorlage 0218/2019/KREIS).

2 Gesamtabschlussprüfung 2017

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 GO NRW, §§ 101 Abs. 2 bis 8 und 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Gesamtabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 487.589.673,77 Euro und einem Gesamtjahresfehlbetrag von - 48.578,86 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Vgl. Jahresabschluss (s. Kapitel 1) Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises in der Fassung vom 03.07.2014
Prüfzeitraum	November 2018
Prüfungsergebnisse	<p>Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken einschließlich seiner verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kreises Borken werden zutreffend dargestellt.</p> <p>Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2017 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.</p> <p>Die Revision erteilte dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht des Kreises Borken 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.</p>
Empfehlung und Beschlüsse	<p>Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2019 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2017 an und übernahm die Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis (Sitzungsvorlage Nr. 0327/2018/KREIS).</p> <p>Der Kreistag stellte den Gesamtabschluss 2017 in seiner Sitzung am 21.02.2019 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. (Sitzungsvorlage 0328/2018/KREIS).</p>

3 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW i. V. m. § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015/10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO
Prüfzeitraum	17.09.2019
Prüfungsergebnisse	<p>Der Kassen-Sollbestand und der Kassen-Istbestand stimmten mit 18.912.844,92 Euro überein.</p> <p>Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) Stichprobenprüfungen von Auszahlungen vor.</p> <p>Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.</p> <p>Derzeit tätig der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus und der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision sinnvoll.</p> <p>Der Fachdienst Finanzen ist bestrebt, die Zahlung von Verwahrtgelten für Sichteinlagen oberhalb des Sockelbetrages möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten.</p> <p>Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.</p>
Empfehlungen	keine

4 Prüfung von Vergaben

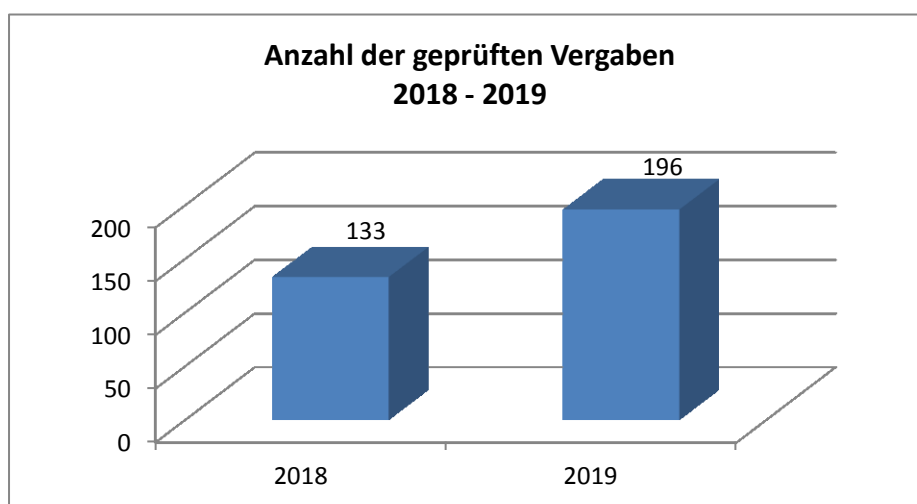
Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015/10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätztem Auftragswert über 15.000 Euro Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) VOB, VOL/B, HOAI, KomHVO NRW Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) weitere vergaberechtliche Vorschriften Geschäftsweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken von Dezember 2014/08.04.2019
Prüfzeitraum	2019

¹ Schwellenwerte ab 01.01.2018: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 221 T-Euro, Bauaufträge 5.548 T-Euro, es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

Prüfungsergebnisse

1. Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2018 und 2019

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2018 und 2019 dargestellt. Die Wertgrenze, ab der Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, beträgt 15.000 Euro.

1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2018	2019
Budget	Anzahl	
01 – Soziales	12	14
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	25	33
06 – Natur und Umwelt	9	7
07 – Verkehr	1	5
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	7	2
10 – Sicherheit und Ordnung	12	25
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	12	25
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	55	85
Gesamt	133	196

Insgesamt hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren von 2018 zu 2019 um 63 Verfahren oder 47,4 % erhöht. Die Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 15.000 Euro wurden im Nachhinein stichprobenartig geprüft (s. Ziff. 2.4).

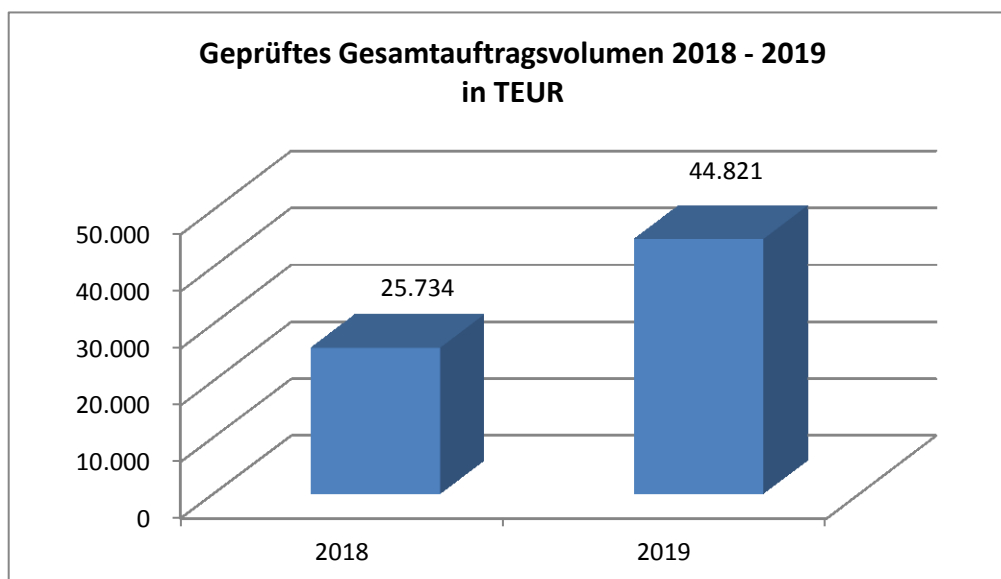
Das Budget 12 verzeichnet zahlenmäßig die größten Veränderungen (+ 30 Verfahren = + 54,5 %). Von den 85 Vergabeverfahren entfallen 40 auf Bauleistungen, die die Berufskollegs betreffen. In 2018 entfielen lediglich 18 Verfahren auf Bauleistungen an Berufskollegs. Die vermehrten Bauleistungen an den Berufskollegs und der Ergänzungsbau Kreishaus sind ursächlich für die Entwicklung des Budgets 12.

Bei den Budgets 10 und 11 ist die Vergabeanzahl je um 13 Fälle (= + 108,3 %) gestiegen. Bereits in 2018 überwogen im Budget 11 Beschaffungen für die ADV mit insgesamt 9 Verfahren. In 2019 ist diese Dominanz verstärkt worden. Für die ADV wurden 22 Beschaffungsvorhaben ausgeführt, das entspricht einem Anteil von 88 %.

Beim Budget 10 ist die Entwicklung der Fallzahlen im Wesentlichen ebenfalls auf Bautätigkeiten zurückzuführen. Allein acht Vergaben betreffen den Neubau der Rettungswache Vreden, der in 2019 begonnen wurde.

1.1 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2018	2019
Budget	TEURO	
01 – Soziales	6.089	3.653
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	4.203	1.665
06 – Natur und Umwelt	2.059	896
07 – Verkehr	33	14.901
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	343	146
10 – Sicherheit und Ordnung	933	6.342
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	3.332	2.417
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	8.742	14.801
Gesamt	25.734	44.821

Den höchsten prozentualen und wertmäßigen Anstieg gegenüber 2018 verzeichnet das Budget 07 mit 45.054,5 % bzw. 14.868 T-Euro. Dieser extrem hohe Anstieg ist auf die Vergabe von zwei mehrjährigen Linienbündeln für den ÖPNV zurückzuführen, auf die allein Auftragswerte von zusammen rd. 14,3 Mio. Euro entfallen.

Den prozentual (+ 579,7 %) zweithöchsten Anstieg verzeichnet das Budget 10. Von dem wertmäßigen Anstieg i.H.v. rd. 5,4 Mio. Euro entfallen allein auf die Beauftragung des mehrjährigen Betriebs der Rettungswache Heek rd. 4,6 Mio. Euro.

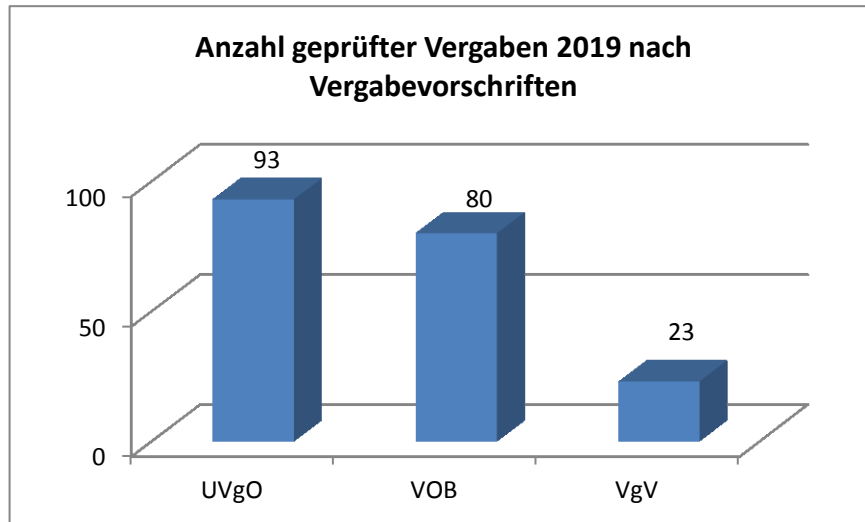
Ebenfalls stark ausgeweitet mit + 6.059 TEuro (= + 69,3 %) hat sich das Budget 12. Diese Entwicklung beruht einerseits auf den vermehrten Bauleistungen an den Berufskollegs und andererseits auf der Baumaßnahme Erweiterung Kreishaus.

2. Vergabeprüfungen in 2019

Nachfolgend werden die im Jahr durchgeführten Vergabeprüfungen unter verschiedenen Aspekten differenziert betrachtet.

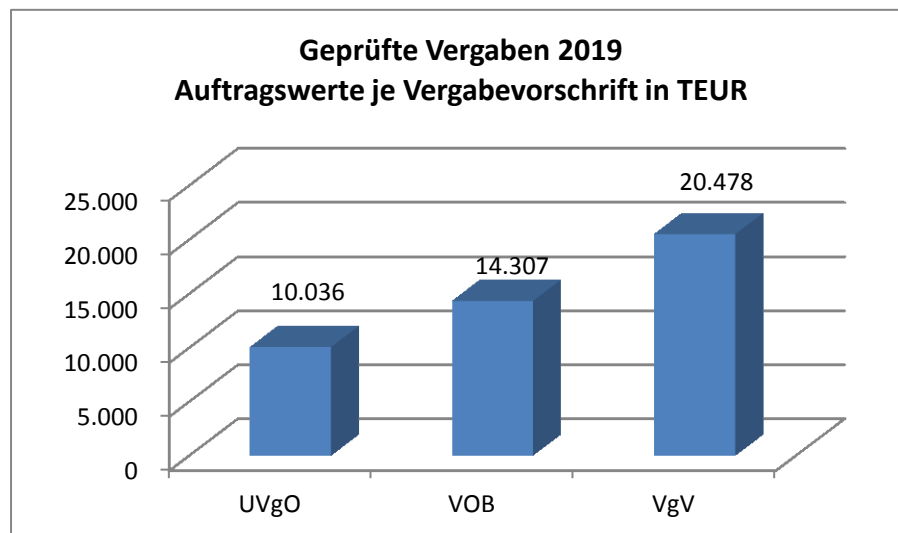
2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

In 2019 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 196 Vergabeverfahren geprüft. Sie verteilten sich wie folgt auf die vergaberechtlichen Vorschriften:



Auf UVgO-Vergaben (unterschwellige Liefer- und Dienstleistungen) entfallen 47,4 %, auf VOB-Vergaben (Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus) 40,8 % und auf VgV-Vergaben (oberschwellige Liefer- und Dienstleistungen) 11,7 %.

Die Vergaben verteilen sich wertmäßig auf die Vergabevorschriften wie folgt:



Von den in 2019 geprüften Vergaben mit einem Gesamtwert von rd. 44.821 TEUR entfallen auf VgV-Vergaben 45,7 % und auf UVgO-Vergaben 22,4 %. Der Anteil der VOB-Vergaben am Gesamtwert beläuft sich auf 31,9 %.

Die UVgO-Vergaben umfassen im Wesentlichen Ausgaben für den Rettungsdienstbetrieb (4.578 T€ = 45,6 %), ADV-Beschaffungen (1.950 TEUR = 19,4 %), Ausstattung für die Schulen, den Rettungsdienst sowie die Kreisverwaltung (1.204 TEUR = 12,0 %), Fahrzeugbeschaffungen (730 TEUR = 7,3 %) und Eingliederungsmaßnahmen (523 TEUR = 5,2 %).

Die VOB-Vergaben betreffen überwiegend Neubaumaßnahmen² (5.908 TEUR = 41,3 %), Schulbaumaßnahmen³ (3.995 TEUR = 27,9 %), Straßenbaumaßnahmen⁴ (3.226 TEUR = 22,5 %) und Umweltschutz⁵ (290 TEUR = 2,1 %).

Bei den VgV-Vergaben lassen sich die Ausgaben schwerpunktmäßig dem ÖPNV (14.282 TEUR = 69,7 %), den Eingliederungsmaßnahmen (3.110 TEUR = 15,2 %), der ADV (1.417 TEUR = 6,9 %) und den Fahrzeugbeschaffungen (1.153 TEUR = 5,6 %) zuordnen.

2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Bei den Vergabearten dominiert mit 64 Vergaben bzw. 32,7 % die Verhandlungsvergabe. Die Öffentlichen Ausschreibungen als Regelverfahren liegen mit 60 Verfahren = 30,6 % dicht dahinter. Damit hat sich der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht (2018: 20,3%). Diese Entwicklung liegt insbesondere darin begründet, dass mit den Kommunalen Vergabegrundsätzen vom 28.08.2018 erstmals zur Bestimmung des zu schätzenden Auftragswertes auf § 3 VgV verwiesen wird. Damit findet die funktionale Betrachtungsweise zur Auftragswertermittlung auch unterhalb des EU-Schwellenwertes Anwendung.

Bei der Verteilung des Gesamtauftragswertes von rd. 44.821 TEUR dominieren die EU-weiten Offenen Verfahren mit 56,1 %. Auf die Öffentliche Ausschreibung entfällt ein Anteil von 30,1 %. Die Verhandlungsvergaben haben einen Anteil von 6,8 %.

2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung von 2018 zu 2019:

	2018	2019
Geprüfte Vergabeverfahren	133	196
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen	66	110
Getroffene Einzelfeststellungen	135	203

In 2018 wurden in rd. 50 % der Vergabeverfahren Feststellungen getroffen, in 2019 in rd. 56 % der Verfahren.

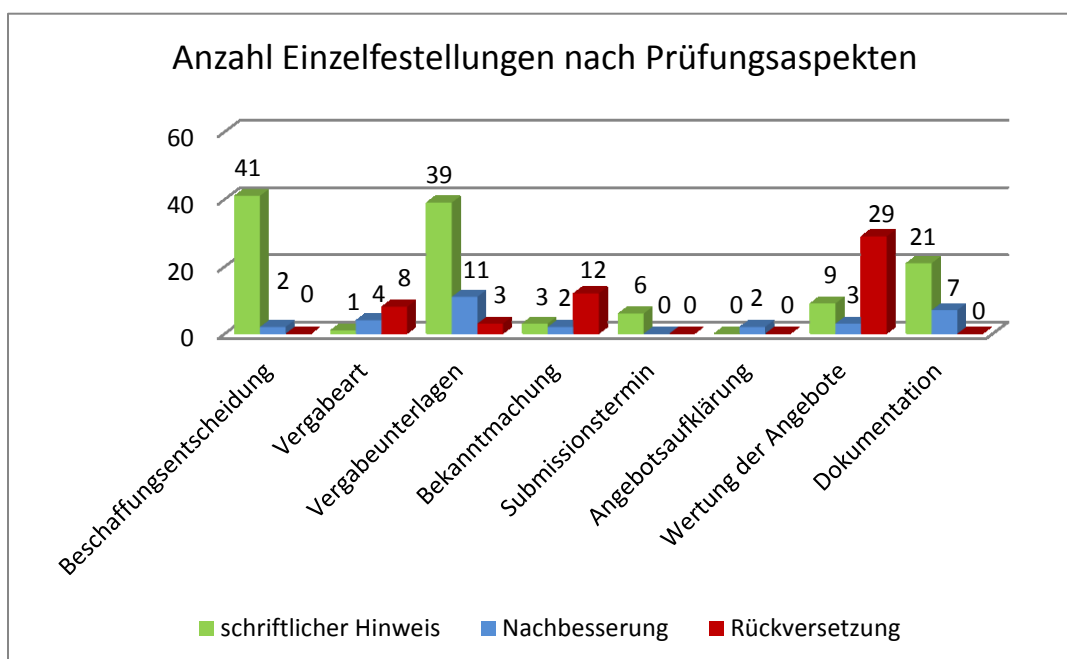
² Ergänzungsgebäude Kreishaus Borken, Neubau Rettungswache Vreden u.a.

³ Sanierungsmaßnahmen an den Berufskollegs Bocholt-West und Borken u.a.

⁴ Neubau/Instandsetzung von Radwegen, Fahrbahnerneuerungen/-instandsetzungen, Ortsdurchfahrt Rhede u.a.

⁵ Fischauftiegsanlage Ramsdorf u.a.

Die Einzelfeststellungen verteilen sich wie folgt auf die wesentlichen Prüfungsaspekte:



2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 120 Prüfungsfeststellungen (= 59,1 %/ Vorjahr: 70,4 %). Die 41 (= 34,5 %) Hinweise zur Beschaffungsentscheidung beinhalten fast ausnahmslos die Feststellung, dass nach den Daten der Finanzsoftware eine Deckung nicht abschließend beurteilt werden kann. Die 39 (= 32,5 %) Hinweise zu den Vergabeunterlagen beziehen sich insbesondere auf die Bewerbungs- und Vergabebedingungen, die Leistungsbeschreibungen und die Vertragsbedingungen.

2.3.2 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachbesserung

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 31 Feststellungen (= 15,3 %/ Vorjahr 13,8 %). Mit 11 (= 35,5 %) Prüfungsfeststellungen betreffen die meisten die Vergabeunterlagen. Es musste nachgeliefert werden, aufgrund welcher sach-/auftragsbezogenen Gründe eine produktneutrale Beschreibung der Leistung nicht möglich ist. Zudem gab es Feststellungen zu den Vertragsbedingungen (nachträgliche Vereinbarung) bzw. die Losbildung (nachträgliche Begründung für den Verzicht auf eine Losbildung).

2.3.3 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachforderung bis Rückversetzung

Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar. Sie werden immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder falsch ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 52 Prüfungsfeststellungen (= 25,6 %/ Vorjahr 16,3 %). Die Feststellungen sind im Wesentlichen begründet durch die Auswahl der falschen Vergabeart, die Nichtbeachtung der Veröffentlichungspflicht von Zuschlagskriterien sowie Abänderungen bei den Vergabeunterlagen bzw. Nichtvorlage von nachgeforderten Nachweisen oder Erklärungen durch die Bieter.

Die Anzahl der Feststellungen in dieser Kategorie wurde durch zwei rechtliche Änderungen negativ beeinflusst. So wurde die Pflicht zur Veröffentlichung von Zuschlagskriterien für Vergaben im Baubereich erst mit der VOB/A 2019 eingeführt. Zudem hat das MHKBG mit Erlass vom 01.03.2019 klargestellt, dass beim geschätzten Auftragswert für Bauleistungen auf den funktionalen Zusammenhang solcher Leistungen abzustellen ist. Bisher z.B. freihändig vergebene Leistungen waren danach auszuschreiben.

Gleichzeitig gilt es zu erwähnen, dass die Anzahl der Vergaben insb. im Baubereich zugenommen hat. Der Anstieg der Bauvergaben erfordert sowohl im Kreisbetrieb und der ZVS als auch in der Revision mehr Zeitaufwand. Daneben leistet die Revision zunehmend Unterstützung in Form von Beratung und Arbeitshilfen.

Die Qualität der zur Prüfung vorgelegten Vergabeverfahren bleibt verbesserungswürdig. Die ZVS hatte darauf gesetzt, dass die Umstellung auf eine vollständige digitale Abwicklung der Vergabeverfahren und die in diesem Zusammenhang erfolgten Schulungen der Beschaffungsstellen zu einer Verbesserung der Einzelvergaben führen. Dieser gewünschte Erfolg ist jedoch nicht eingetreten.

In sechs Fällen wurde ein Zuschlag abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt. Die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken bietet diese Möglichkeit nach Mitzeichnung durch das zuständige Vorstandsmitglied bzw. den Landrat. Bis auf einen Fall wurde die geforderte Mitzeichnung eingeholt.

Durch die Vergabeprüfung der Revision wurden in 2019 rd. 26.560 Euro eingespart. Im Wesentlichen ist die Einsparung darauf zurückzuführen, dass aufgrund einer Prüfung der Revision ein Vergabeverfahren erneut durchgeführt wurde und zu einem geringeren Preis führte.

2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro

In 2019 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 584 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 15.000 Euro erfasst worden. Bei einer Mindestprüfquote von 10 % im Jahresdurchschnitt waren 59 Vergaben stichprobenartig zu prüfen.⁶ Tatsächlich wurden 60 Vergaben geprüft. Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten mit Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 15.000 Euro gleichermaßen berücksichtigt. Anmerkungen gab es wegen fehlender Vertragsbedingungen, Nichtbeachtung des Vier-Augen-Prinzips und unzureichender Dokumentation des Vergabeverfahrens.

2.5 Beratung durch die Revision

Neben der Prüfung von Vergaben hat die Revision die Facheinheiten zu besonderen vergaberechtlichen Fragestellungen beraten. Besonders erwähnenswert:

- Arbeitshilfe produktneutrale Ausschreibung

Die vergaberechtlichen Vorschriften geben vor, dass in Leistungsbeschreibungen der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben ist, damit die Beschreibung für alle Anbieter im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Dabei dürfen nur unter engen Voraussetzungen z.B. Produktangaben oder Herstellungsverfahren benannt werden, da sie ansonsten wettbewerbsbeschränkende und diskriminierende Wirkung

⁶ Ziffer 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

entfalten. Aufgrund von Feststellungen bei Vergabeprüfungen hat die Revision – in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle – eine Arbeitshilfe zur produktneutralen Ausschreibung erstellt.

- Kommunikationskonzept zum Hochwasserschutzkonzept Bocholter Aa

Die Erarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes Bocholter Aa soll durch einen transparenten Beteiligungsprozess begleitet werden. Ziel dieses Beteiligungsprozesses ist es, möglichst alle betroffenen Gruppen wie z.B. Kommunen, Landwirte, Unternehmen, Umweltverbände für das Thema Hochwasserschutz zu sensibilisieren und den Informationsaustausch und die Kommunikation im Rahmen der Konzepterstellung sicherzustellen. Die Revision hat die Erstellung der Vergabeunterlagen begleitet.

- Unified Communications (Telefonanlage)

In der Kreisverwaltung soll – anstelle der bisherigen Telefonanlage – eine so genannte Unified Communications-Lösung (vereinheitlichte Kommunikation) installiert werden. Nachdem im vergangenen Jahr die Revision das Vergabeverfahren für den Einkauf technischen Sachverstands begleitet hat, war sie in diesem Jahr bei der Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich der Festlegungen für das Wertungsverfahren beratend tätig.

- Online-System für das jährliche Anmelde-, Bedarfsplanungs- sowie Zuteilungsverfahren von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Fachbereich Jugend und Familie beabsichtigt, künftig das Anmelde-, Bedarfsplanungs- und Zuteilungsverfahren elektronisch abzuwickeln. Die Revision hat bislang bei der Auswahl der geeigneten Verfahrensart sowie bei der Erstellung von Vergabeunterlagen Unterstützung geleistet.

- Wasserwirtschaft

Für die Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerökologie auf Flächen im Bereich der Deponie Hoxfeld war die Revision zur Abrechnung der vertraglich geschuldeten Zahlungen und das Nachtragsmanagement beratend tätig.

Im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Bocholter Aa durch den Landesbetrieb NRW kam es 2017 aufgrund von Abbrucharbeiten zum Schadensfall der Spundwand der Bocholter Aa über eine Länge von 12m. Der Rückbau, der Ersatzneubau und der Anschluss an die Bestandswand (weitere 70m) erfolgten durch Straßen.NRW. Ingenieurleistungen für die Erneuerung der Bestandswand wurden in Abstimmung mit der Revision vergeben.

- Naturschutz und Landschaftspflege

Im Bereich der Naturschutz und Landschaftspflege wurde die Revision beratend zur Kündigung eines Rahmenvertrages, Neubeauftragung des erforderlichen Einzelauftrages und Vergabe eines neuen Rahmenvertrages tätig.

2.6 Ausblick

Das Vergaberecht (z.B. GWB, VgV, UVgO, Kommunale Vergabegrundsätze) wurde in einem erheblichen Umfang reformiert. Organisatorisch haben sich mit der Einführung einer eVergabeakte und der Entscheidung, alle Vergabeverfahren grundsätzlich über eine Internetplattform durchzuführen, ebenfalls wesentliche Veränderungen ergeben.

Im nächsten Schritt werden die interne Vergabedokumentation überarbeitet und den geänderten Gegebenheiten angepasst. Die Vergabedokumentation für die Beschaffungsstellen soll noch transparenter und anwendungsfreundlicher gestaltet werden.

5 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2018 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung in den Jobcentern Gescher, Gronau, Heek, Raesfeld und Velen
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 3.0, Stand 2017</p>
Prüfzeitraum	2019
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2018 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (51.553.148,44 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (7.742.894,00 Euro) und Verwaltungskosten (15.413.497,83 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2018</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2018 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2018 durchgeführten örtlichen Prüfungen in den Jobcentern in Bocholt, Heiden, Isselburg, Legden, Schöppingen und Südlohn sowie die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Borken.</p>	

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2019 – Gescher, Gronau, Heek, Raesfeld und Velen

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Gewährung von einmaligen Leistungen.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes waren vor allem die Mängel in der konkreten Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen auffällig. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Gewährung von Eingliederungsleistungen nicht immer geprüft bzw. ausreichend dokumentiert.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt und die geltenden Angemessenheitsgrenzen nach den ortsspezifischen schlüssigen Konzepten im Blick.

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich festgelegten Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Das örtliche Abrechnungsverfahren sowie die Umsetzung der Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken konnten aufgrund der Stellenvakanz der SGB II-Prüferstelle in der Revision in vier der fünf örtlichen Prüfungen nicht betrachtet werden. Die Stelle ist seit dem 01.11.2019 wieder besetzt, so dass die Vor-Ort-Prüfung im Dezember 2019 wieder alle Prüfthemen aus der Prüfkonzeption umfasste.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Die Testate für 2019 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2019 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2020 ausgestellt.

6 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2018 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2018 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2018 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2018 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016</p> <p>Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 18.02.2019</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2019
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2018 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2018 wurden Nettoausgaben von insgesamt 21.887.797,17 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Systemfehler festgestellt. Die Frage, wie bei Bewilligung von Grundsicherung in einer Einrichtung mit dem Antragsmonat umzugehen ist, wurde vom Fachbereich Soziales zwischenzeitlich geklärt. Die einheitliche Umsetzung in den einschlägigen Einzelfällen wird nach Angaben des Fachbereichs sichergestellt.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2018 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Schöppingen, Legden, Heiden, Südlohn, Isselburg und Bocholt geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie die Untertestate der Rechnungsprüfungsämter der Städte Borken und Gronau in das Testat der Revision für 2018 eingeflossen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2018 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2018 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 587.100,35 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAIS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2019 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2019 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2020 abgegeben.

7 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 11.12.2015 bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2018 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Jahresabschlussrechnung 2018 mit dem MAGS
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II-NRW Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2015</p>
Prüfzeitraum	Januar und Februar 2019
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2018 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe von 2.478.062,65 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Die Checkliste für die Prüfung der Zahllisten der Münsterlandkartenabrechnung sollte angewendet und überarbeitet werden.</p> <p>Auf der Buchungsstelle für Leistungen für Bildung und Teilhabe werden neben den BuT-Leistungen nach dem SGB-II und BKGG auch die BuT-Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII gebucht. Da die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nicht der gleichen Abrechnungssystematik angehören, wurde empfohlen, diese künftig auf einer anderen Buchungsstelle zu verbuchen.</p>

8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 17 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2018
Rechtliche Grundlagen	SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016
Prüfzeitraum	Februar und März 2019
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2018 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen zur Gesundheit - Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie - Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2018 Auszahlungen in Höhe von 4.284.902,79 Euro und Einzahlungen von 199.888,03 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 485.014,76 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2018 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Zur Periodenabgrenzung und Kassenwirksamkeit gab es einzelne Feststellungen.</p> <p>Kosten für die pädagogische Betreuung wurden korrekt abgerechnet, allerdings erfolgte keine interne Kostenverrechnung. Ab 2019 werden die Kosten für die pädagogische Betreuung aufgrund einer organisatorischen Änderung direkt beim Produkt 01.09.01 verbucht.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Fehlerhafte Periodenabgrenzungen werden korrigiert bzw. bei der Abrechnung 2019 berücksichtigt.

9 Fach- und Produktprüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW (n.F.) i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 (bzw. Ziff. 1 a.F. vom 24.09.2015) die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2019 verschiedene Produkte und Einzelmaßnahmen ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzepktion bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

9.1 Produktübergreifend: Vertragsmanagement

Anlass der Prüfung	Risiken aus Sachverhalten, die zu erheblichen Verpflichtungen des Kreises Borken führen können, sind gemäß § 44 Abs. 2 KomHVO NRW in den Jahresabschlüssen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Revision hat in 2019 das Vertragsmanagement im Kreisbetrieb in den Blick genommen. Anliegen ist es, das Vertragsmanagement in allen Facheinheiten mit vielen bzw. bedeutsamen Verträgen zu prüfen. ⁷
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob längerfristige Verpflichtungserklärungen des Kreises vollständig und aktuell im Vertragsmanagementsystem erfasst sind, ein wirksames Vertragscontrolling erfolgt, die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung beachtet werden und interne Kontrollsysteme (IKS) installiert und wirksam sind.
Gegenstand der Prüfung	Ausgewählte aktuelle Verpflichtungserklärungen
Rechtliche Grundlagen	§ 102 GO NRW und § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 Vertragsmanagement bei der Kreisverwaltung Borken
Prüfzeitraum	November - Dezember 2019 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Die hausweit geltenden Regeln zum Vertragsmanagement werden im Wesentlichen eingehalten.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Vereinbarungen sollten nacherfasst bzw. um wesentliche Unterlagen ergänzt werden. In die Vertragsdokumente sollten die Standorte der Originalbelege aufgenommen werden. Für den Abschluss von Kfz-Versicherungen, den Einkauf von Papier und die Beschaffung von Kraftstoffen für die kreiseigene Tankstelle sollten Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Zudem sollte geprüft werden, welches Vergabeverfahren für den Bezug von Strom künftig unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Kommunalen Vergabegrundsätze anzuwenden ist. Die vorgesehenen Beteiligungsrechte und Wertgrenzen für Unterschriftsbefugnisse sind zu beachten.

⁷ In den Jahren 2016 bis 2018 fand bereits in folgenden Facheinheiten eine Prüfung statt: Personal, Organisation und IT; Sicherheit und Ordnung; Soziales; Bildung, Schule, Kultur und Sport; Geoinformation und Liegenschaftskataster.

9.2 Produkt 08.01.01 Bauaufsicht

Anlass der Prüfung	Ergebnis der Risikobewertung im Rahmen der Prüfungsplanung (viele Fälle, hohes Finanzvolumen) Zudem wurde in dem Aufgabenbereich noch keine Prüfung durchgeführt.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob - die Verwaltungsgebühren bei Baugenehmigungen richtig ermittelt und verbucht werden und - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen und wirksam ist.
Gegenstand der Prüfung	Prozess von der Berechnung der Gebühren bis zur Sollstellung im Finanzverfahren Festsetzung der Gebühren Buchung der Gebühren Rechnungslegungsbezogenes IKS Abgrenzung: Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen erfolgte nicht.
Rechtliche Grundlagen	Gebührengesetz (GebG NRW) Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), Tarifstellen 2 (baurechtliche Angelegenheiten) – Teile I und II Rahmensatzregelung „Baugebührenbemessung bei Rahmensätzen“ des Kreises Borken mit Stand 23.10.2019 BauO NRW, BauG NRW
Prüfzeitraum	Oktober bis Dezember 2019
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Verwaltungsgebühren bei Baugenehmigungen werden grundsätzlich richtig ermittelt und zeitnah mit ihrer Entstehung verbucht. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist angemessen und wirksam. Im Einzelnen:</p> <p>I. Systemprüfung des Fachverfahrens und des IKS des Geschäftsprozesses</p> <p>1. Internes Kontrollsystem (IKS) – Gesamtprozess und Berechtigungen</p> <p>Das eingesetzte Fachverfahren ProBAUG ist aufgrund vieler Updates und Erweiterungen der letzten Jahre eher instabil. Plausiprüfungen sieht das Verfahren nicht vor. Die Einführung des Folgeprogramms ist in naher Zukunft vorgesehen.</p> <p>Der Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz ist in dem geprüften Aufgabenbereich organisatorisch gut aufgestellt. Der Geschäftsprozess „Verwaltungsgebühren bei Baugenehmigungen“ ist transparent strukturiert, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Ein aktives Wissensmanagement unterstützt den Informationsfluss.</p> <p>Das rechnungslegungsbezogene IKS des Geschäftsprozesses ist angemessen und wirksam. Verbesserungsbedarf besteht bei der Dokumentation externer Kontrollen für die Bauüberwachung.</p> <p>Es liegt derzeit kein schriftliches Berechtigungskonzept für das Fachverfahren ProBAUG vor. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben umfassendere Rechte als sie für ihre Tätigkeit benötigen.</p>	

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung wird vom Grundsatz her entsprochen. Die Übergabe von Buchungen aus dem Fachverfahren in die Finanzsoftware erfolgt grundsätzlich vollständig und richtig. Löschungen im Fachverfahren vor Übergabe in die Buchungssoftware werden nicht ausreichend dokumentiert.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Bisher wurde das Thema Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch den Fachbereich nicht aufgegriffen.

II. Analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen

Die in der Lückenanalyse bei fortlaufenden Aktenzeichen und Kassenzeichen in der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) in ProBAUG aufgezeigten Fälle waren plausibel.

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen wurden mit dem Fachbereich besprochen. Ausgewählte Stichprobenfälle konnten grundsätzlich gut nachvollzogen werden.

III. Besondere Fragestellungen im Rahmen der Prüfung

Auf Wunsch des Fachbereichs prüfte die Revision zwei besondere Fragestellungen.

Die restriktive Handhabung von Gebührenbefreiungen bei Bauanträgen von Kommunen für Kindertageseinrichtungen ist aus Sicht der Revision gesetzeskonform. Gebührenbefreiungen von Kommunen kommen nur in Betracht, wenn die Kommune auch Betreiber der Einrichtung ist.

Für Statikgutachten gilt nach aktueller Rechtslage die Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021.

Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz erstellt für das Fachverfahren ProBAUG ein Berechtigungskonzept mit Regelungen zur Berechtigungsverwaltung, einer Beschreibung der verschiedenen Rollen sowie einer laufenden Dokumentation der eingerichteten Berechtigungen.

Die prozessexternen Kontrollen in der Bauüberwachung werden nachvollziehbar dokumentiert.

Zur Sicherstellung der Übernahme des korrekten Gesamtgebührenbetrages in den Gebührenbescheid und der Einzelbeträge der Tarifstellenummern in die Buchung werden die Sachbearbeiter/innen künftig nach der Gebührenberechnung in ProBAUG einen Abgleich vornehmen.

Zur Absicherung, dass es zwischen den Sollstellungen im Fachverfahren ProBAUG und den Buchungen in der Finanzsoftware keine Differenzen gibt, wurde ein jährlicher Abgleich zwischen der HÜL des Fachverfahrens und den Buchungen der Finanzsoftware vereinbart.

Von den Sachbearbeitern an den Administrator erteilte Aufträge zur Löschung von Buchungen im Fachverfahren ProBAUG werden künftig – auch zum Schutz der Beschäftigten – nachvollziehbar dokumentiert.

Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO wird umgesetzt.

9.3 Produkt 10.01.02 Ausländerangelegenheiten

Anlass der Prüfung	Ergebnis der Risikobewertung und Festlegung der Prüfungsintervalle im Rahmen der Prüfungsplanung der Revision; Stellenvakanzen, hohe Arbeitsdichte, bisher wurde der Aufgabenbereich noch nicht geprüft
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob Aufenthaltstitel von Asylbewerbern rechtmäßig erteilt und die Grundsätze des Internen Kontrollsystems (IKS) eingehalten werden.
Gegenstand der Prüfung	Prozesse der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Asylverfahrens Festsetzung der Gebühren Internes Kontrollsystem
Rechtliche Grundlagen	§ 53 KrO NRW i.V.m. § 103 I Nr. 6 GO NRW (a.F.) und § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015 § 31 GemHVO NRW sowie Geschäftsanweisung zu § 31 GemHVO NRW
Prüfzeitraum	November - Dezember 2018
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Ausländerbehörde ist gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Ein aktives Wissensmanagement unterstützt das Arbeiten im Team.</p> <p>Die Geschäftsprozesse sind weitgehend digitalisiert. Allerdings besteht dadurch eine ausgeprägte Abhängigkeit von funktionierenden Datenverarbeitungssystemen. Die Verfügbarkeit von Daten auch während der Rufbereitschaft, insbesondere an Wochenenden, wurde im Nachgang zur Prüfung optimiert.</p> <p>Aufenthaltstitel von Asylbewerbern haben deklaratorische Wirkung. Der BAMF-Bescheid gibt Auskunft über den Rechtsstatus der asylberechtigten Personen. Insofern besteht ein relativ kleines Risiko, dass die Ausländerbehörde Aufenthaltstitel im Teilprodukt 10.01.02.2 Asylangelegenheiten rechtswidrig erteilt.</p> <p>Das System zur Verbuchung der Verwaltungsgebühren weist Schwächen auf. Verwaltungsgebühren werden aufsummiert und erst nach deren Einzahlung im Finanzverfahren als Gesamtsumme zu einem einzigen Kassenzeichen eingebucht. Kontrollen (Soll – Ist – Vergleiche) sind nicht möglich.</p> <p>Auf Anregung der Revision wurden im Nachgang zur Prüfung ein schriftliches Berechtigungskonzept für die eingesetzten Fachverfahren aufgestellt und prozesseexterne Kontrollen (Stichprobenprüfungen durch die Teamleitungen) eingerichtet. Damit ist ein eingemessenes Internes Kontrollsystem vorhanden.</p> <p>Scanprodukte in den digitalen Akten sind zum Teil nicht lesbar bzw. den Akten nicht richtig zugeordnet. Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden noch nicht umgesetzt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Es wird empfohlen, das vorhandene Interne Kontrollsystem zu verschriftlichen.

	<p>Das System der Verbuchung der Verwaltungsgebühren sollte zeitnah überarbeitet und als Prozess in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden.</p> <p>Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung plant, in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen vom Fachverfahren Advis eine Schnittstelle zur neuen Finanzsoftware Infoma newsystem zu schaffen. Die Umsetzung soll nach Einführung der neuen Finanzsoftware im 2. Quartal 2020 angegangen werden.</p> <p>Scans von Unterlagen, die im Rahmen der persönlichen Beratungen in der Ausländerbehörde vorgelegt werden, sollten auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und korrekte Zuordnung kontrolliert werden.</p> <p>Der Fachdienst Personal, Organisation und IT sollte zeitnah hausweite Regelungen und Instrumente zur rechtskonformen Umsetzung der DSGVO zur Verfügung stellen. Lt. Aussage des Fachdienstes soll die Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten in den Facheinheiten softwaregestützt mit dem Fachverfahren INPRIVE erfolgen. Die Software soll sukzessive ausgerollt werden.</p>
--	---

9.4 Produkt 11.03.06 Personalservice, Gehaltsabrechnung SAP HCM

Anlass der Prüfung	Ablösung des bisher beim Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) gehosteten Einkommensabrechnungsverfahrens LOGA durch das Fachverfahren SAP HCM zum 01.01.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Gehaltsabrechnung für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Borken beim Einsatz des Verfahrens SAP HCM gewährleistet ist
Gegenstand der Prüfung	<p>Prozess der Gehaltsabrechnung mit dem Fachverfahren SAP HCM von der Neuanlage bzw. Veränderung eines Personalfalls bis zur Verbuchung der ausgezahlten Beträge im Finanzverfahren mps</p> <p>Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger digitaler Buchführung - GoBD (insbesondere Kontierungsfunktion)</p> <p>Schnittstelle zum Finanzverfahren</p> <p>Internes Kontrollsystem (IKS)</p> <p>Berechtigungsverwaltung</p> <p>Informationssicherheit</p> <p>Datenschutz</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 53 KrO NRW i.V.m. § 104 I Nr. 3 GO NRW und § 5 Ziffer 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019</p> <p>§ 28 KomHVO NRW, Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW</p>
Prüfzeitraum	Oktober bis Dezember 2019
Prüfungsergebnisse	
<p>Das Fachverfahren ist grundsätzlich dazu geeignet, Gehälter zeitgerecht und richtig ausbezahlen. Historische Daten der Gehaltsberechnungen aus dem Vorverfahren LOGA sind rekonstruierbar und wurden im Archivsystem d.3 hinterlegt. Im Fachverfahren SAP HCM können identische Einzelfälle unter mehreren Personalnummern mehrfach angelegt werden.</p> <p>Die Abstufung der vom Fachverfahren vorgesehenen Berechtigungen entspricht nicht dem „Prinzip der Mindestinformation“. Soweit für einzelne Beschäftigte eine Simulation von veränderten Eingaben in Einzelfällen ohne die Möglichkeit von echten Änderungen ausreichend ist, sollte es hierfür neben der lesenden noch eine pflegende Berechtigung geben. Derzeit sieht das Fachverfahren eine solche Berechtigung nicht vor.</p> <p>Das vorgelegte Rollen- und Berechtigungskonzept des Fachdienstes Personal, Organisation und IT berücksichtigte nicht alle aktuell vergebenen Berechtigungen. Lt. Angabe des Fachdienstes wurde die notwendige Aktualisierung einschließlich Vertretungsregelungen zwischenzeitlich vorgenommen. Die Verfahrensdokumentation enthält keine Informationen über notwendige Berechtigungsarten und damit verbundene Eingabemöglichkeiten. Der Prozess der Vergabe und des Entzugs der Berechtigungen im Fachverfahren wird in der Verfahrensdokumentation nicht beschrieben.</p> <p>Das eingerichtete Interne Kontrollsystem (IKS) ist vom Grundsatz her angemessen und wirksam. Zum Teil werden Kontrollen unzureichend dokumentiert.</p> <p>Die Überweisung der Einkommenssteuerbeträge an das Finanzamt ist auch nach Umstellung der Fachsoftware nicht vom automatisierten Auszahlungsverfahren erfasst. Die Einkommenssteuerbeträge werden weiterhin manuell überwiesen.</p>	

Vereinbarungen und Empfehlungen

Soll die Möglichkeit der Mehrfachanlage von Einzelfällen weiterhin genutzt werden, wird zur Sicherstellung des Gesamtüberblicks über die Beschäftigungsverhältnisse empfohlen, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten und zu dokumentieren.

Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen, Berechtigungen im Verfahren sowie die Kontrollen im Rahmen des IKS sollten in der Verfahrensdokumentation beschrieben und aktuell nachgehalten werden. Mit dem KRZN als Anbieter des Fachverfahrens sollte geklärt werden, ob zusätzlich zur lesenden und schreibenden Berechtigung auch eine pflegende Berechtigung für die Simulation von Einzelfällen eingerichtet werden kann.

Sämtliche Kontrollen im Rahmen des eingerichteten IKS sollten nachprüfbar dokumentiert werden. Zur Optimierung und Arbeitsentlastung wird empfohlen, das Zusatztool „easy Audit“ für maschinelle Stichproben zu beschaffen. Die Wirksamkeit des eingerichteten IKS ist durch die verantwortliche Facheinheitsleitung zu überwachen.

Es sollte geprüft werden, ob zur Überweisung der Einkommensteuerbeträge an das Finanzamt künftig das Datenträgeraustauschverfahren (DTA-Verfahren) genutzt werden kann.

9.5 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2018

Die Revision führte in 2018 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

Vertragsmanagement im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster informierte die Revision mit Schreiben vom 06.01.2019, übersandt mit Email vom 15.01.2019, über die Umsetzung der Vereinbarungen aus der Prüfung des Vertragsmanagements im Jahr 2019. Die Abnahme und Prüfung von Beschaffungen wird seit dem dritten Quartal 2019 standardisiert nachgehalten. Zudem wurden Regelungen für den Fall geschaffen, dass die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht bestätigt werden kann.

Es handelt sich um vertretbare Übergangsregelungen bis zur Einrichtung eines „Bestellworkflows“ im Zusammenhang mit der Finanzsoftware Infoma newsystem.

Produkt 01.02.01 Hilfen bei Behinderung

Der Fachbereich Soziales nahm mit Schreiben vom 10.09.2019 zu dem Prüfbericht vom 24.10.2018 Stellung und informierte über die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen und Empfehlungen. Auf Nachfrage der Revision ergänzte die Fachbereichsleiterin die Ausführungen mit Email vom 02.12.2019. Die Vereinbarungen zur Gestaltung der vertraglichen Regelungen mit den Trägern werden künftig umgesetzt, den Empfehlungen für das Interne Kontrollsystem wird weitgehend entsprochen.

Bei Fördermaßnahmen mit einem Förderbetrag oberhalb von 150.000 Euro stimmt der Fachbereich Soziales mit der Verwaltungsleitung ab, ob eine Beteiligung des Kreisausschusses bzw. Fachausschusses erfolgen soll. Dieses Vorgehen gilt für alle Fördermaßnahmen, der Empfehlung aus der Prüfung des Vertragsmanagements in 2017 wird damit genüge getan.

Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen

Der Fachbereich Jugend und Familie informierte mit Schreiben vom 19.12.2019 über die Umsetzung der Empfehlung, die Prozessabläufe bei Rechnungseingang und –prüfung zu verbessern. Die umgesetzten Maßnahmen sind aus Sicht der Revision angemessen und geeignet, dass nur tatsächlich geleistete Stunden abgerechnet werden.

Produkt 04.01.02 Gesundheitsschutz

Mit Emails vom 13.01. und 24.01.2020 informierte der Fachbereich Gesundheit über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Das Rechtenkonzept für das eingesetzte Fachverfahren ISGA ist aus Sicht der Revision adäquat aufgestellt, noch bestehenden Klärungsbedarf geht der Fachbereich an. Ein Abgleich der gemeldeten Trinkwasseranlagen im Außenbereich wurde aufgrund personeller Engpässe in Abstimmung mit der Revision verschoben. Die Apothekenaufsicht hat die geforderte Prüfquote übertroffen, bei den Apotheken mit spezieller Funktion wurde sie nicht ganz erreicht. Die Prüfungen der Gefahrstoffbetriebe und der Einzelhandelsgeschäfte mit frei verkäuflichen Arzneimitteln erreichten in 2019 aufgrund begrenzter Personalressourcen und notwendiger Einarbeitungszeiten nicht den geforderten Umfang.

10 Prüfung von Verwendungsnachweisen

10.1 Förderung aus dem „Energie- und Klimafonds“ des Bundes

Produkt 06.01.01 Umweltkoordination und -information

Anlass der Prüfung	<p>Verpflichtung des Kreises Borken als Zuwendungsempfänger mit eigener Prüfungseinrichtung zur Prüfung des Verwendungsnachweises „KSI: Klimaschutzmanagement zur Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Kreises Borken im Bereich der eigenen Zuständigkeiten“</p> <p>Ziff. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 03.09.2015</p> <p>Anfrage des Fachbereichs Natur und Umwelt vom 25.04.2019</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis und Abrechnungsunterlagen des Fachbereichs Natur und Umwelt
Rechtliche Grundlagen	<p>Zuwendungsbescheid vom 03.09.2015</p> <p>Zuwendungsbescheid vom 04.03.2016</p> <p>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)</p> <p>Kommunale Vergabegrundsätze</p>
Prüfzeitraum	April und Mai 2019 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	<p>Die Zuwendung ist zweckentsprechend verwandt worden.</p> <p>Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen sind nicht festgestellt worden.</p> <p>Es sind geringere Gesamtkosten entstanden, die zu einer geringeren Eigenbeteiligung des Kreises hätten führen müssen. Tatsächlich war die Eigenbeteiligung des Kreises ungeschmälert in der ursprünglichen Höhe in den Verwendungsnachweis übernommen worden. Dadurch hätte der Kreis Fördermittel in Höhe von 15.733,50 Euro zu viel an den Fördergeber erstattet.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Empfehlung, den Verwendungsnachweis entsprechend zu korrigieren, ist der Fachbereich Natur und Umwelt gefolgt.

10.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2017

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken aufgrund Ziff. 7 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 18.04.2017 i.V.m. der Email der Bezirksregierung Münster vom 10.09.2018
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2017 (01.01.2017 - 30.06.2018)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.04.2017 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	10. bis 17. Januar 2019
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung wurde vollständig preissenkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

10.3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kapitel 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt.

Der Eigenanteil der Kommunen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH Ahaus (BBS): Bauliche Modernisierung von Werkstätten zu multifunktionalen Unterrichts- und Werkräumen, energetische Sanierung Fassade, Bodenbeläge, Beleuchtung (Förderfähige Baukosten: 1.362.213,82 Euro Trägeranteil BBS: 136.221,38 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 1) - Neumühlenschule Borken, 3. Bauabschnitt: Fenstererneuerung, Innendeckensanierung, Beleuchtung (Förderfähige Baukosten: 89.030,95 Euro; gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2) - Berufskolleg Gronau Sanierung der Fenster und Beschattungsanlagen einschl. Nebenarbeiten im Decken- und Bodenbereich (Förderfähige Baukosten: 400.982,66 Euro; gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2)
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 8 Abs. 3 (Kapitel 1) bzw. § 15 Abs. 3 (Kapitel 2) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	<p>Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen
Rechtliche Grundlagen	<p>KInvFG KInvFöG NRW Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen</p>

Prüfzeitraum	fortlaufend 2019
Prüfungsergebnisse	<p>Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt.</p> <p>Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechnung und Rechnungslegung wurde angemerkt, dass die Dokumentation zu ergänzen ist (z.B. Bestätigung der Bauleitung über die Mängelbeseitigung).</p> <p>Die Prüfung der dem Verwendungsnachweis der BBS zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgte im Rahmen einer zweitägigen Vorortprüfung bei der BBS in Ahaus. Als Ergebnis der Prüfung konnten wichtige Anregungen zur förderkonformen Vergabedokumentation / Rechnungslegung gegeben werden. Die Anregungen wurden von der BBS umgesetzt.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab.

10.4 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Für den Kreis Borken ist für die Jahre 2017 bis 2020 ein jährliches Kreditkontingent von jeweils 3.058.979 Euro, also insgesamt von 12.235.916 Euro vorgesehen.

Geprüfte Fördermaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskolleg Technik und Berufskolleg Lise Meitner Ahaus: Neueinrichtung eines WLAN-Netzwerkes (Förderfähige Gesamtkosten: 134.289,40 Euro) - Berufskolleg Technik Ahaus: Neueinrichtung der Werkstattbereiche Elektrotechnik und Pneumatik (Förderfähige Gesamtkosten: 170.709,63 Euro) Ersatzbeschaffung einer universalen Fräs- und Bohrmaschine (Förderfähige Gesamtkosten: 69.995,80 Euro) - Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus: Ausstattung mit mobilen Endgeräten (Förderfähige Gesamtkosten: 116.746,14 Euro)
Anlass der Prüfung	§ 5 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW fordert eine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Revision führt die entsprechende Prüfung auf Wunsch des Kämmerers durch.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassend geprüft. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen
Rechtliche Grundlagen	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW v. 15.12.2016 Allgemeine-/Nebenbestimmungen NRW.Bank.Gute Schule 2020 Merkblatt NRW.BANK.Gute Schule 2020 Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2019
Prüfungsergebnisse	Bei einigen geprüften Maßnahmen wurden aus der Kostenaufstellung nicht förderfähige Kosten herausgenommen. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen erstellt die Verwendungsnachweise entsprechend den Prüfungsergebnissen. Ein Schaden für den Kreis entsteht nicht, da die Mittel für andere Maßnahmen weiterhin zur Verfügung stehen.

11 Begleitende Prüfungen

Auch in 2019 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitenden Prüfungen des kult, des Ergänzungsbaus am Kreishaus und des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgeführt. Bei verschiedenen Angelegenheiten im Hause war die Revision im Vorfeld eingebunden und die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde weiter begleitet.

11.1 kult – Kultur und lebendige Tradition

Produkt 05.05.01 kult - Standort Vreden

Anlass der Prüfung	Fortsetzung der baubegleitenden Prüfung, die aufgrund folgender Aspekte durchgeführt wird: Baukostenobergrenze von 13,57 Mio. Euro ⁸ (ohne Archiv) Komplexe EU-Vergabeverfahren Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Schwerpunkte der baubegleitenden Prüfung in 2019: - Begleitende Prüfung der Schlussrechnungen einzelner Gewerke, - Kostencontrolling, - Beratung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Auftragnehmer (Insolvenzverfahren, Honorarforderungen, Regressansprüche)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013 § 26 GemHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 25.11.2013 (Kommunale Vergabegrundsätze, alte Fassung) Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dez. 2014
Prüfzeitraum	2012 (Vergabe der Betreuung des Architektenwettbewerbes) bis vss. 3. Quartal 2020 (Abwicklung Insolvenz-, ggf. Rechtsverfahren)
Finanzierung	Land NRW aus dem Städtebauinvestitionsprogramm 2013: 6.772.800 Euro (realisiert) LWL ⁹ zu Bau-, Einrichtungs- und Inklusionsmaßnahmen: 868.058 Euro (realisiert) Kostenbeteiligung der Stadt Vreden: 30% der nicht geförderten Investitionen ¹⁰

⁸ Obergrenze der Baukosten s. Sitzungsvorlage 0058/2012; Baubeschluss vom 22.11.2013, Sitzungsvorlage 0241/2013

⁹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe

¹⁰ lt. öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 20.04.2015

Statusbericht

„Mit dem kult ist ein Knotenpunkt entstanden, der das kulturelle Gesamtprofil der Region stärkt und die Identität mit der Region fördert.“¹¹

Mit diesem selbstbewussten Anspruch kann das kult nunmehr auf ein ganzes Jahr, gefüllt mit Veranstaltungen und Kulturprojekten, die über die Landesgrenzen hinweg ausstrahlen, zurückblicken.

1. Ein kurzer Rückblick

2012	Initiierung des Planungswettbewerbs
Ende 2013	Übernahme der Projektidee „kult“ in die höchste Qualifizierungsstufe der Regionale 2016
Dez. 2013	Baubeschluss des Kreistages und der Stadt Vreden Übergabe des Förderbescheides des Landes NRW
Jan. 2015	Erster Spatenstich
Feb. 2016	Richtfest
Dez. 2016	Präsentation des Zwischenstandes
Juli 2017	Eröffnung des kult
Juni 2018	Eröffnung „Armenhaus“

Das „Schaudepot Armenhaus“ mit der restaurierten Wandtapete („Telemach auf der Insel der Calypso“) und der Lampensammlung Touché konnte der Öffentlichkeit Mitte 2018 zugänglich gemacht werden.

Nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke wurden in 2019 noch Restarbeiten und einige Mängelbeseitigungen durchgeführt.

2. Schwerpunkte der begleitenden Prüfung in 2019

Die baubegleitende Prüfung umfasste wie in 2018 insbesondere folgende Aufgaben:

- die Abrechnung der einzelnen Gewerke nebst Mängelbeseitigung,
- die Erstellung förderrechtlich konformer Schlussrechnungen,
- die Begleitung der Durchsetzung von Regressansprüchen des Kreises im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der Vergütungsforderungen der Architekten/Ingenieure,
- das Kostencontrolling sowie
- die Kostenzusammenstellung in Bezug auf die Aktivierung des Bauwerkes und der Nebenanlagen in der Anlagenbuchhaltung

¹¹ Quelle: <https://www.kult-westmuensterland.de>

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Baubeschluss 2013

Im Zusammenhang mit dem Baubeschluss (SV 0241/2013) wurde die geplante Finanzierung aufgezeigt. Dabei ging der Kreis von folgendem aus:

Obergrenze Baukosten	14,57 Mio. Euro (mit Archiv)
	13,57 Mio. Euro (ohne Archiv)
Städtebauförderung Land NRW	50% der Baukosten = 6,78 Mio. Euro
Stadt Vreden	30% der verbleibenden Kosten, rd. 2,03 Mio. Euro
= Netto-Investitionen Kreis	rd. 4,75 Mio. Euro

Die Sitzungsvorlage 0241/2013 wies darauf hin, dass sich eine etwaige Förderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zusätzlich mindernd auswirken würde. Als Höchstbeträge wurden max. 400 TEUR Baukosten und max. 600 TEUR Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen bei einem Fördersatz von 30% zzgl. kleineren Einzelförderungen in Aussicht gestellt.

3.2 Aktueller Stand, Dezember 2019

In der Planungsbegleitgruppe wurde am 26.06.2019 abgestimmt, dass die endgültigen Zahlen des Kostencontrollings nach Prüfung aller Fördermittelnachweise und weiterer Klärung offener Forderungen in den zuständigen Gremien des Kreises Borken vorgestellt werden. Geplant ist die Einbringung der abschließenden Finanzierung für das 1. Halbjahr 2020.

Angesichts dieser getroffenen Abstimmung beschränkt sich die Berichterstattung der Revision zum jetzigen Zeitpunkt auf die maßgeblichen finanzwirksamen Entwicklungen.

Baukosten

Bereits im Jahresbericht 2016 der Revision (Seite 66) wurde darauf hingewiesen, dass durch zusätzliche Baumaßnahmen (Unterkellerung Seminarraum, Verblendung der Gebäude aus den 70er/80er Jahren, Neu-Eindeckung des 80er-Jahre Gebäudes sowie die Aufwertung des Ausstellungsbereiches im 1. und 2. OG durch Terrazzo-Estrich) eine wesentliche Verbesserung der Funktionalität, des architektonischen Gesamtbildes und auch der Bauphysik erreicht werden konnte.

In der Summe der Kostenobergrenze waren rd. 187 TEuro zur Sanierung des Pulverturmes enthalten. Die Kosten dieses Bauabschnittes wurden bereits frühzeitig als Kostenpuffer betrachtet und nicht realisiert.

Eine erhebliche Kostensteigerung wurde durch die Insolvenz eines Unternehmens verursacht. Die sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen (Kostensteigerung durch Beauftragung eines Dritten, Korrekturarbeiten an den Fensterfronten wegen mangelhafter Bauleitung des Architekten) belaufen sich auf rund 336 TEuro. Aus dem Insolvenzverfahren bestehen zwar theoretisch noch Regressansprüche des Kreises, diese werden jedoch mangels Insolvenzmasse nicht mehr erstattet werden.

Unerwartet waren auch die sich zum Ende der Baumaßnahme zeigenden statischen Probleme im „Armenhaus“. Hier mussten die auf der historischen Außenmauer aufliegenden Deckenbalken abgefangen und das historische Mauerwerk mit einem Dämmputz aus Lehm ertüchtigt werden. Die Folge waren rd. 102 TEuro Mehrkosten, wovon 34 TEuro von der Versicherung der Stadt Vreden (Kanalbauarbeiten) übernommen wurden.

In der Konsequenz wird das Ziel, die Baukostenobergrenze in Höhe von 13,57 Mio. Euro nicht zu überschreiten, nicht eingehalten werden können. Die tatsächlichen Baukosten sollen den zuständigen Gremien des Kreises Borken bis zur Sommerpause mitgeteilt werden.

Finanzierung der Baukosten

Aus Mitteln der Städtebauförderung hat der Kreis Borken zur Finanzierung der Baukosten insgesamt 6,78 Mio. Euro erhalten. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfung bereits abgeschlossen. Derzeit liegt der Schlussverwendungsnachweis für die erhaltenen Fördermittel bei der Bezirksregierung Münster zur Prüfung. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese bis Mai 2020 abgeschlossen sein wird.

Zudem hat der LWL die Bau- und Inklusionsmaßnahmen mit 474 TEuro gefördert. (Daneben erhielt der Kreis Borken für Einrichtungsmaßnahmen eine LWL-Förderung in Höhe von 394 TEuro.)

Die Kostenbeteiligung der Stadt Vreden zu den nicht geförderten Investitionen in Höhe von 30% wird nach Vorlage des Prüfungsergebnisses der Bezirksregierung Münster abschließend ermittelt.

Erst dann kann die verbleibende Netto-Investition des Kreises Borken abschließend ermittelt werden.

4. Kostenrisiken

Die Differenzen bzgl. des von den Architekten geforderten zusätzlichen Honorars, welches unter Umgehung der bisherigen Honorarberechnungsgrundlagen durch die Trennung des Gesamtobjektes kult in Einzelobjekte und die wesentlich üppigere Berechnung von anrechenbaren Honorarbestandteilen ermittelt wurde, konnten noch nicht ausgeräumt werden. Dieser Honorargesamtforderung von rd. 450.000 Euro stehen aktualisierte Schadensersatz- und Korrekturforderungen des Kreises in Höhe von rd. 405.000 Euro entgegen.

Die Schlussrechnung einer am Bau beteiligten Firma wurde wegen unzureichender und nicht nachvollziehbarer Abrechnung auf der Grundlage der in den Bestandsplänen ausgewiesenen Leistungen um rd. 200.000 Euro gekürzt. Diese Kürzung hatte die Firma beanstandet. Inzwischen konnte ein Anspruch in Höhe von rd. 36.500 Euro nachgewiesen und beglichen werden. Somit besteht hier kein Forderungsrisiko mehr.

Die Revision ist weiterhin in die Verfahren eingebunden.

Zwischenfazit

Obwohl es noch einiger juristischer Aufarbeitungen bedarf, konnte die Baumaßnahme kult in 2019 abgeschlossen werden.

In den fortlaufenden Berichten zur baubegleitenden Prüfung dieser Maßnahme konnte an vielen Beispielen aufgezeigt werden, dass diese Form der Prüfung für alle Beteiligten einen Mehrwert erzeugt hat. Vergaberechtliche Risiken wurden minimiert, die ordnungsmäßige vertragliche Umsetzung unterstützt und konkrete Kosteneinsparungen erzielt. Durch die frühzeitige und kontinuierliche Einbindung der technischen Prüfung, z.B. in Form der Teilnahme an Verhandlungen und Besprechungen, konnten zeitnah wichtige Impulse eingebracht werden. Ohne die baubegleitende Beteiligung in der gelebten Form wäre eine so effiziente Prüfung nicht möglich.

11.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	<p>Hohes Finanzvolumen: rd. 21,8 Mio. Euro (Ergänzungsgebäude zzgl. Fahrzeughalle¹²)</p> <p>Komplexe EU-Vergabeverfahren</p> <p>Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur Beschreibung des Vorhabens s. Jahresbericht 2017 der Revision, Kap. 8.2., S. 65, Jahresbericht 2018, Kap. 9.2 S. 37</p>
Ziel der Prüfung	<p>Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2019 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung/ Durchführung der EU-Vergabeverfahren (Bau-/Lieferleistungen, Einhaltung von Förderbestimmungen)¹³ - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse) - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, buchungstechnische Abwicklung) - Teilnahme an den Koordinierungsgesprächen
Rechtliche Grundlagen	<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013¹⁴</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze)</p> <p>Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)</p> <p>Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dez. 2014/08.04.2019</p>
Finanzierung	<p>Gesamtkosten rd. 21,8 Mio. Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderprogramm KInvFöG NRW: rd. 4,7 Mio. Euro (90% des Förderbetrages 5,2 Mio. Euro¹⁵) - Umlagefinanzierung Rettungsdienst (Kosten Leitstellentechnik): rd. 3,2 Mio. Euro - Umlageschlüssel Kosten Verwaltungsgebäude/Rettungsdienst rd. 80,1 / 19,9¹⁶

¹² Sh. Hochbaubericht 2020, Seite 32

¹³ § 106 GWB, Schwellenwerte ab 01.01.2018 Bauaufträge 5.548 TEuro, Liefer- Dienstleistungsaufträge 221 TEuro

¹⁴ Nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019, AZ C-377/17, sind die Honorare nicht mehr an die Mindestsätze der HOAI gekoppelt, somit frei vereinbar.

¹⁵ Kostenprognose der förderfähigen verbaubaren „erweiterten Rohbausumme“ bis zum Förderende 12/2020 auf der Grundlage der Bauausführungsplanung, Stand 09/2018

¹⁶ Der Raumschlüssel zur Bemessung des Kostenanteils Verwaltungsgebäude/Leitstelle beträgt 69,33/30,67. Der durch Gebühren refinanzierte Kostenanteil der Leitstelle wird um den Anteil aus dem Bevölkerungsschutz (35%) gemindert.

Prüfzeitraum	Dezember 2017 bis voraussichtlich 3. Quartal 2022
Statusbericht	
<p>Die Bauarbeiten zur Errichtung des Ergänzungsgebäudes mit Leitstelle starteten am 18.02.2019 mit der Verlegung des Kanals, der sich im Bereich der Baugrube des Ergänzungsgebäudes befindet. Diese vorbereitenden Maßnahmen endeten am 07.06.2019, sodass mit den Rohbauarbeiten Ergänzungsgebäude/Fahrzeughalle planmäßig am 29.07.2019 begonnen werden konnte.</p> <p>Die symbolische Grundsteinlegung erfolgte am 07.11.2019 durch Landrat Dr. Zwicker, Mitgliedern der Planungsbegleitgruppe und der Bürgermeisterin der Stadt Borken.</p> <p>Im Rahmen einer baubegleitenden Prüfung werden die Leistungsverzeichnisse vor deren Veröffentlichung geprüft. Als Ergebnis dieser vorbereitenden Prüfungen mussten die Leistungsverzeichnisse einiger Gewerke zum Teil mehrfach korrigiert und an die aktuelle Rechtsprechung zur Beschreibung von Leistungsinhalten angepasst werden. Dennoch mussten Vergabeverfahren aufgehoben und neu initiiert werden, weil auch auf Bieterseite zum Teil Leistungen (Produkte) angeboten wurden, die den ausgeschriebenen Leistungen nicht entsprachen.</p> <p>Resultierend aus den Erkenntnissen der Vorabprüfung der Leistungsverzeichnisse erarbeitete die Revision zur Unterstützung der Beschaffungsstellen im Hause eine Arbeitshilfe. Die Arbeitshilfe bietet eine vergaberechtliche Aufbereitung des Themas „Produktvorgaben“ und zeigt anhand von Muster-Leistungsbeschreibungen Möglichkeiten einer rechtssicheren Formulierung von Leistungstexten praxisnah auf. Die Arbeitshilfe wurde mit dem Kreisbetrieb besprochen und als Orientierungshilfe eingeführt.</p> <p>Das nationale wie auch das EU-Vergaberecht (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 VOB/A (EU)) fordert die Berücksichtigung mittelständischer Interessen. Dies bedeutet, dass Leistungen möglichst in der Menge und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben sind. Um regionalen Firmen auch bei der Vergabe von Leistungen zur Erstellung der Leitstellentechnik die Möglichkeit einer Beteiligung zu geben, wurde das Gesamtpaket Leitstellentechnik auf Anregung des technischen Prüfers in drei separate Ausschreibungen aufgeteilt (Leitstellentechnik, Videotechnik, Möblierung).</p> <p>Aktuell liegen die Bauarbeiten innerhalb des Zeitplanes. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die für diese Baumaßnahme bereitgehaltenen Fördermittel auch abgerufen werden können.</p>	
Ausblick	<p>Zu den Schwerpunkten der baubegleitenden Prüfung bis Ende 2020 gehören sowohl die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes der Baumaßnahme wie auch das Kostencontrolling, insbesondere im Hinblick auf den geplanten Mittelabruf.</p> <p>Die Bereitstellung von Fördermitteln (KInvFöG NRW) ermöglicht einen Mittelabruf für den „erweiterten Rohbau“ theoretisch bis Dezember 2020 (Stichtag = Rohbauabnahme). Um einen Sicherheitskorridor zur Verfügung zu haben, wird diese förderrelevante Abnahme für den September 2020 eingeplant.</p>

11.3 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	<p>Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Kostenträgern und Finanzierung durch EU-Fördermittel: Die Europäische Gemeinschaft hat zum Schutz der Gewässer die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlassen. Ziel der Richtlinie ist der gute ökologische Zustand aller Fließgewässer.</p> <p>Der Bewirtschaftungs- und Umsetzungsfahrplan für den Kreis Borken sieht vor, an der Stauanlage in Velen-Ramsdorf eine „Fischaufstiegsanlage“ (FAA) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in diesem Abschnitt der Bocholter Aa zu bauen.</p> <p>In diesem Zuge wird auch die Stauanlage automatisiert, welche mit der Brücke Paulusstraße baulich verbunden ist. Die Stadt Velen wird im Zuge der Maßnahme aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen die Brücke vergrößern und erneuern.</p> <p>Die Baumaßnahme wird durch unterschiedliche Förderprogramme finanziert. Zuwendungsempfänger sind für die Brücke die Stadt Velen, für die Stauanlage und FAA der Kreis Borken.</p>
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2019 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der Baudurchführung - Prüfung der Abschlagsrechnungen - Prüfung der Nachtragsangebote - Termin- und Kostencontrolling
Rechtliche Grundlagen	<p>WRRL EG – Wasserrahmenrichtlinie i.V.m dem WHG Wasserhaushaltsgesetz und LWG Landeswassergesetz NRW § 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunale Vergabegrundsätzen Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Dez. 2014/08.04.2019</p> <p>Zuwendungsbescheid vom 09.07.2018 i.V.m ANBest-G. VOB/A, UVgO, HOAI 2013, VOB/B</p>
Prüfzeitraum	Juli 2018 – Ende 2020
Finanzierung	<p>Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 27.11.2019 folgende Kostenfortschreibung:</p> <p>Gesamtkosten rd. 1,36 Mio. Euro davon Förderung rd. 1,09 Mio. Euro (80 %)</p> <p>Die Gesamtkosten umfassen Planungsleistungen, Gutachter- und sonstige Dienstleistungen sowie die Bauleistungen. Die Kosten, die die Stadt Velen wie vertraglich vereinbart anteilig zu übernehmen hat, sind enthalten. Hierzu gehören Baustelleneinrichtung, Beweissicherung der Gebäude und das Grundwassermonitoring.</p>

Statusbericht	
<p>Die Baustelle startete wie geplant am 14.01.2019. Der aktuelle Bauzeitenplan sieht eine Bauzeit bis Ende Februar / Anfang März 2020 vor. Der Durchführungszeitraum endet gem. Zuwendungsbescheid am 31.12.2019. Die Bauzeitverlängerung wurde der Bezirksregierung Münster seitens des Fachbereichs Natur und Umwelt unverzüglich gemeldet und abgestimmt. Der Durchführungszeitraum und Bewilligungszeitraum wurde bis Ende 2020 verlängert.</p> <p>Die Revision setzte die baubegleitende Prüfung in 2019 fort, begleitete weiterhin die Vergabe der Leistungen und stand dem Fachbereich in der Ausführungsphase beratend zur Seite. Dafür nahm die Revision an Baubesprechungen, gerade in der Anfangsphase des Projektes und später besonders bei sensiblen Bauabschnitten oder auch auf Wunsch des Fachbereichs teil. Die technische Prüferin wurde über Baustellenprotokolle, Ergebnisse der baubegleitenden Gutachten und des Schriftverkehrs zwischen den Auftragnehmern und der Bauleitung bzw. dem Fachbereich informiert. Fast wöchentlich wurde der aktuelle Bauablauf anhand dieser Unterlagen besprochen. Insbesondere aufgrund der schwierigen Situation beim Bauen im Fließgewässer und der angetroffenen Bodenverhältnisse forderte die Revision eine enge Absprache der örtlichen Bauleitung mit dem Fachbereich sowie eine Dokumentation und schriftliche Reaktion auf wesentliche Sachverhalte ein.</p> <p>Alle Abschlagsrechnungen einschließlich der rechnungslegenden Unterlagen wurden der Revision vorgelegt. Dabei kam es oft zu zeitlichen Verzögerungen, da die örtliche Bauleitung des beauftragten Planungsbüros die Rechnungen (und auch die Nachträge) nicht zeitnah prüfte und weiterreichte.</p> <p>Der Fachbereich band die Revision aktiv ins Nachtragsmanagement ein. Nachträge wurden aufgrund von Leistungsänderungen bei den Riemchenverblendern, Betonabdeckplatten und Pfeilerabdeckungen sowie der Aufbereitung bzw. Entsorgung von Aushubböden erforderlich. Des Weiteren kam es zu Nachträgen bei den Planungskosten, beim Grundwassermonitoring und bei der Beweissicherung von Gebäuden. Einsparungen wurden durch empfohlene Einheitspreisanpassungen und Korrekturen der Mengenvordersätze erzielt.</p> <p>Die Leistungen der Firma Bogenstahl zum Fischpass sind weitestgehend abgeschlossen, die finalen Pflasterarbeiten stehen noch aus.</p> <p>Nach mehrmaliger Erinnerung durch die Revision und den Fachbereich Natur und Umwelt wurden die Metall – und Geländerarbeiten sowie die Technische Ausstattung durch das beauftragte Ingenieurbüro ausgeschrieben. Zum Jahresende konnten die Aufträge losweise vergeben werden. Konjunkturbedingt lag das Ausschreibungsergebnis über der Kostenschätzung.</p>	
Ausblick	<p>Schwerpunkt 2020 wird die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen sowie die Fortführung der Kostenkontrolle und formale Begleitung der Leistungsabnahmen sein.</p> <p>Abschließend wird die bilanzielle Aktivierung des Vermögensgegenstandes und der korrespondierenden Sonderposten geprüft.</p>

11.4 Einführung einer neuen Finanzsoftware

Anlass der Prüfung	Zuschlagserteilung an Firma Axians Infoma GmbH, Ulm zur Lieferung, Installation und Einführung einer neuen Finanzsoftware beim Kreis Borken
Ziel der Prüfung	Unterstützung des Fachdienstes Finanzen bei der ordnungsgemäßen Implementierung des Finanzverfahrens INFOMA und des Rechnungsworkflows (RWF) mit besonderem Blick auf folgende Prüfschwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Anbindung von Schnittstellen - Berechtigungsverwaltung - Änderungsprotokollierungen
Gegenstand der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzsoftware Infoma newsystem im Testbetrieb - RWF im Testbetrieb - Vorgestellte Vorgehensweisen und Einstellungen im Rahmen von Workshops und Schulungsveranstaltungen
Rechtliche Grundlagen	GO NRW KomHVO NRW
Prüfzeitraum	seit April 2019
Prüfungsergebnisse	<p>Der Projektplan Infoma Newsystem-Einführung wurde von der Kreisverwaltung Borken eingehalten.</p> <p>Die Beschäftigten des Fachdienstes Finanzen brachten sich engagiert und konstruktiv – trotz der Doppelbelastung durch die weiterlaufende tägliche Arbeitsroutine - in den Umsetzungsprozess ein.</p> <p>Der für den Bereich Schnittstellen zuständige Mitarbeiter des Fachdienstes Organisation und IT wurde zeitnah eingebunden und übernahm für die Schnittstellenanpassungen eine koordinierende Rolle im Implementierungsprozess. Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der eingerichteten Schnittstellen zu den Vorverfahren werden Praxistests durchgeführt. Die Revision wird entsprechend eingebunden.</p> <p>Ein Berechtigungskonzept mit Beschreibung der komplexen Berechtigungsstruktur und deren Umsetzung in der Kreisverwaltung wurde im November 2019 vorgelegt.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der Firma Axians Infoma GmbH und den Beteiligten der Kreisverwaltung kann als konstruktiv und ergebnisorientiert beschrieben werden. Problemlagen wurden diskutiert und Lösungen erarbeitet.</p>

11.5 Umsetzung des 2. NKFVG NRW

Anlass der Prüfung	Zum 01.01.2019 traten das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und eine neue Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Kraft.
Ziel der Prüfung	Unterstützung des Fachdienstes Finanzen bei der Umsetzung der neuen haushaltsrechtlichen Regelungen
Gegenstand der Prüfung	Die Begleitung der Revision bezog sich insbesondere auf die Einführung des sog. Wirklichkeitsprinzips mit rechtmäßiger Anwendung des Komponentenansatzes bereits für den Jahresabschluss 2019.
Rechtliche Grundlagen	GO NRW KomHVO NRW
Prüfzeitraum	Herbst 2019
Prüfungsergebnisse	Es wurde eine Lösung zur Umsetzung des Komponentenansatzes für den Bereich des Straßenbaus erarbeitet, die nach heutigem Kenntnisstand den rechtlichen Vorgaben entspricht. Bei der Zuordnung von Kosten zu den unterschiedlichen Komponenten wurden die kreisspezifischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt.

11.6 Vereinbarungen und Verträge

Anlass der Prüfung	Verpflichtung der Facheinheiten, den Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 Euro oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 Euro der Revision rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreis Borken)
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob die beabsichtigten Vereinbarungen und Verträge des Kreises Borken</p> <ul style="list-style-type: none"> - plausibel und nachvollziehbar sind (im Straßenbau z.B. hinsichtlich Streckenzuordnung, Kostenschätzung und -teilung) - das Vergaberecht, soweit anwendbar, beachtet wurde, - politische Beschlüsse korrekt umgesetzt sind und - weitere Regelungen und Vereinbarungen des Kreises berücksichtigt wurden (z.B. zum kommunalfinanzierten Radwegebau, Vereinbarungen aus Vorjahren).
Gegenstand der Prüfung	<p>1. Leitstelle Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung der Redundanz auf dem Gebiet der einheitlichen Leitstelle zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt</p> <p>2. Straßenbau Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neubau der K 11n in Velen Kreis Borken / Stadt Velen - den Neubau de Radweges an der K 33 in Legden Kreis Borken / Gemeinde Legden - die Anbindung der K 44n in Gescher an die B 525 (3. BA) Straßen.NRW / Kreis Borken / Stadt Gescher <p>3. Ersatzschulträger Öffentlich-rechtliche Verträge mit den drei Ersatzschulträgern von Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung im Kreis Borken über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses (Übernahme von Kapitaldiensten für mit dem Kreis Borken abgestimmte Schulbaumaßnahmen, Eigenleistungen der Schulträger, nicht etatfähige Kosten)</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Diakonischen Stiftung Wittekindshof für Menschen mit Behinderung über die Finanzierung eines Ersatzschulbaus und einer Sporthalle für die Johannesschule als Förderschule für geistige Entwicklung</p>
Rechtliche Grundlagen	vergaberechtliche Vorschriften, einschlägige politische Beschlüsse sowie weitergehende Vorgaben und Abstimmungen des Kreises
Prüfzeitraum	2019
Prüfungsergebnisse	Es wurden verschiedene Hinweise und Anregungen gegeben (Ausgestaltung von Verträgen, Übernahme und Teilung von Kostenpositionen, Eigentumsverhältnisse u.a.). Wesentliche Bedenken gab es aus Sicht der Revision nicht. Bei einem Vertrag aus dem Straßenbau gab es den Hinweis, zur rechtlichen Prüfung die Rechtsabteilung einzubinden.

11.7 Korruptionsprävention

Anlass der Prüfung	<p>Gem. § 6 Ziff. 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken wirkt die Revision bei der Korruptionsbekämpfung mit.</p> <p>Zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde auf Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 19.05.2014 eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Federführung liegt beim Fachdienst Personal, Organisation und IT. Die Leiterin der Revision ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Nach einer Klassifizierung aller Aufgabenbereiche nach dem Grad der Korruptionsgefährdung wurden in 2019 neu hinzugekommene Stellen fortgeschrieben.</p> <p>Als Nächstes soll nun eine Dienstvereinbarung zur Korruptionsprävention mit der Arbeitsgruppe diskutiert werden. Die Arbeitsgruppe soll voraussichtlich im Frühjahr 2020 tagen.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Korruptionsbekämpfungsgesetz, in Kraft getreten zum 31.12.2013</p> <p>Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.08.2014</p>
Prüfzeitraum	2019
Prüfungsergebnisse	keine
Ausblick	<p>Der Fachdienst Personal , Organisation und IT bereitet derzeit den Entwurf einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention vor. Ein nächstes Treffen der Arbeitsgruppe, in der der Entwurf der Dienstanweisung besprochen werden soll, ist geplant für Frühjahr 2020. Die Revision wird diesen Prozess begleiten.</p>

12 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 24.09.2015 ¹⁷
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2019
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 2.996.812,22 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2018 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 129 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 8.127 Euro in Rechnung gestellt. Ein Wasser- und Bodenverband hat die Unterlagen für die Jahresrechnung 2017 bei der Revision nachgereicht.

¹⁷ die neue RPO gilt ab dem 10.10.2019 mit gleichlautender Regelung

12.2 Jahresrechnungen 2018 von Vereinen und Stiftungen

12.2.1 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 24.09.2015 ¹⁸)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2018
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	09.09. – 13.09.2018
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

12.2.2 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 24.09.2015 ¹⁹)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2018 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	09.04. – 15.04.2018
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2018 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

¹⁸ die neue RPO gilt ab dem 10.10.2019 mit gleichlautender Regelung

¹⁹ die neue RPO gilt ab dem 10.10.2019 mit gleichlautender Regelung

12.2.3 Niederländisch-deutscher Zweckverband EUREGIO Gronau

Anlass der Prüfung	Vertrag zwischen dem niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und dem Kreis Borken vom 15.03.2017/21.03.2017 (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 24.09.2015 ²⁰)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes EUREGIO den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Zweckverbandes EUREGIO vom 03.06.2019
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Gemeindeordnung NRW Gemeindehausverordnung NRW (GemHVO NRW) Satzung des Zweckverbandes EUREGIO Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	Juni bis August 2019 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Nach Beurteilung der Revision des Kreises Borken entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes EUREGIO aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes EUREGIO und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig dar.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Die Revision des Kreises Borken empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss des niederländisch-deutschen Zweckverbandes in seiner Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2018, sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 19.08.2019 anzuschließen. Prüfungsgebühr: 12.159 Euro

²⁰ die neue RPO gilt ab dem 10.10.2019 mit gleichlautender Regelung

12.2.4 Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken

Anlass der Prüfung	§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Kulturlandschaft sieht die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Revision des Kreises Borken vor
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnungen 2016 bis 2018
Rechtliche Grundlagen	Satzung der Stiftung Kulturlandschaft Handelsgesetzbuch (HGB)
Prüfzeitraum	2019
Prüfungsergebnisse	Mit der Jahresrechnung 2016 stellte die Stiftung Kulturlandschaft ihre Rechnungslegung auf die Vorschriften des HGB um. Die Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 wurde in 2019 fortgesetzt. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Jahr 2020. Für die Prüfungen wurde im Jahr 2019 ein Abschlag in Höhe von 5.922 Euro berechnet.

12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

12.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden über die Prüfung der Biologischen Station Zwillbrock e.V. durch die Revision des Kreises Borken (Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 24.09.2015 ²¹)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2018 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2018 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2018
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.04.2017 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	19. bis 26. August 2019
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

²¹ die neue RPO gilt ab dem 10.10.2019 mit gleichlautender Regelung

13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

13.1 Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.²² am 07.05.2019

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2019 fand am 07.05.2019 auf Wunsch der Mitglieder des Arbeitskreises wieder bei der Kreisverwaltung Borken statt. Insgesamt 18 Prüferinnen und Prüfer aus 11 Kreisen und zwei Städten tauschten sich über die Prüfung der Schlussrechnung 2018, aktuelle Prüfschwerpunkte in 2019, die Schwerpunktprüfung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in 2018, die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung in die Einführung der E-Akte Jobcenter sowie aktuelle Entwicklungen im SGB II-Bereich intensiv aus.

13.2 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken am 14.05.2019

Die Revision des Kreises lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Das diesjährige Treffen fand am 14.05.2019 statt. Für die Bereiche SGB II, SGB XII 4. Kapitel und BuT standen die Umsetzung der modifizierten Prüfkonzeption 2018 - 2020 für das Prüfungsjahr 2018 sowie die Abstimmung der Prüfungen für das Jahr 2019 durch die Rechnungsprüfungsämter im Mittelpunkt. Im Anschluss wurden weitere Themen wie die Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung an das 2. NKFVG NRW, der Einsatz einer risikoorientierten Prüfungsplanung sowie Nutzen und Einrichtung eines Qualitätsmanagements in der örtlichen Rechnungsprüfung behandelt.

13.3 Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland am 14.03.2019 und 02.12.2019

Das turnusmäßige Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise fand am 14.03.2019 im Kreishaus Steinfurt statt. Neben dem Austausch über aktuelle Prüfhemen wurden insbesondere Anwendungsfragen zum 2. NKFVG NRW und § 2b Umsatzsteuergesetz intensiv behandelt.

Zudem fand am 02.12.2019 ein Treffen der technischen Prüferinnen und Prüfer im Kreishaus Warendorf statt. Auf der Agenda standen aktuelle Rechtsprechungen wie das EUGH-Urteil vom 04.07.2019 zur HOAI, die Auftragswertermittlung bei funktionaler Betrachtungsweise sowie die produktneutrale Ausschreibung.

13.4 Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW inhaltlich vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat.

Auf Wunsch des Beirats übernahm sie die Projektleitung für die Erstellung einer Handreichung zur interkommunalen Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung. In der Projektgruppe arbeiteten Rechnungsprüfer/innen aus sieben Kommunalverwaltungen mit. Die Handreichung wurde im Oktober 2019 vorgestellt.

²² Institut der Rechnungsprüfer e.V.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2019 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2019 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.